

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 554/2000
		☒ Öffentlich
		☐ Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.09.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Besetzung des BELKAW -Beirates durch die Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

1. Der Rat verzichtet gem. § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung auf eine Beratung im Fachausschuss.
2. Der Rat empfiehlt dem Aufsichtsrat der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH folgende Personen als Vertreterinnen/Vertreter im Beirat der BELKAW zu benennen:
 1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____

Sachdarstellung / Begründung

Am 25.08.2000 wurde der Abtretungsvertrag zwischen der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach und der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG über die Veräußerung der Geschäftsanteile an der BELKAW GmbH geschlossen.

In § 4 b) des Abtretungsvertrages verpflichtet sich der Erwerber, soweit es rechtlich zulässig ist, dafür Sorge zu tragen, dass für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsunterzeichnung bei der BELKAW ein beratender Beirat, der nicht Organ der BELKAW sein soll, mit 11 Mitgliedern gebildet wird, in den der Veräußerer – die Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH vier Personen entsendet.

Über die Entsendung der Beiratsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat der Bädergesellschaft, der seinerseits mit Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach besetzt ist.

Nach § 113 Abs. 1 GO haben die Vertreter der Gemeinden in den Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit praktisch einem Weisungsrecht unterworfen.

Der Rat hat daher die Möglichkeit, eine entsprechende Empfehlung zur Besetzung des Beirates auszusprechen.

Nach der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse wäre die Angelegenheit zunächst im Hauptausschuss zu beraten. Die nächste Sitzung des Hauptausschusses findet erst am 24.10.2000 statt. Da der Aufsichtsrat der Bädergesellschaft in Kürze über die Besetzung des Beirates entscheiden wird, verzichtet der Rat gem. § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung auf eine Vorberatung im Fachausschuss.